



---

**Dokumentation**

---

**Ermittlungsbeauftragte im Untersuchungsausschuss**

**Ermittlungsbeauftragte im Untersuchungsausschuss**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 109/24  
Abschluss der Arbeit: 17.10.2024 (zugleich letzter Abruf der Links)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>§ 10 PUAG</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Überblick über Aufgaben und Befugnisse von Ermittlungsbeauftragten</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Informatorische Anhörung durch Ermittlungsbeauftragte</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Keine Zeugenvernehmung durch Ermittlungsbeauftragte</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Ermittlungsbeauftragte in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages seit 2001</b>	<b>8</b>
6.1.	19. Wahlperiode	9
6.1.1.	Wirecard-Ausschuss	9
6.1.2.	Pkw-Maut-Ausschuss	9
6.2.	18. Wahlperiode und früher	9
6.2.1.	Cum/Ex-Ausschuss	9
6.2.2.	NSU-II-Ausschuss	9
6.2.3.	2001 bis 2015	10

## 1. Einleitung

Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages können sog. **Ermittlungsbeauftragte** einsetzen. Die Dokumentation stellt (unter 2.) die maßgebliche Regelung in **§ 10 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)**<sup>1</sup> vor und gibt (unter 3.) Literaturhinweise zu den **Aufgaben und Befugnissen** von Ermittlungsbeauftragten. Sodann wird konkret auf die Frage eingegangen, ob Ermittlungsbeauftragte **informativische Anhörungen** (dazu unter 4.) oder **Zeugenvernehmungen** (dazu unter 5.) durchführen können. Der letzte Teil der Dokumentation (unter 6.) gibt einen Überblick über den **Einsatz von Ermittlungsbeauftragten in Untersuchungsausschüssen des Bundestages seit 2001**.

## 2. § 10 PUAG

§ 10 PUAG bestimmt:

(1) Der Untersuchungsausschuss hat jederzeit das **Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird**. Der Ermittlungsauftrag soll zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt werden.

(2) Der oder die Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuss innerhalb weiterer drei Wochen die Person des oder der Ermittlungsbeauftragten.

(3) **Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel.** Sie haben entsprechend § 18 das Recht auf Vorlage von Beweismitteln sowie entsprechend § 19 das Recht der Augenscheineinnahme. Sie können Herausgabeansprüche entsprechend § 30 geltend machen. Werden ihnen die Rechte gemäß Satz 3 oder 4 nicht freiwillig gewährt, bedarf es eines Beweisbeschlusses gemäß § 17 Abs. 1. **Ermittlungsbeauftragte können Personen informativisch anhören. Sie sind dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung.** Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss **über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht**. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen **Vorschlag über die weitere Vorgehensweise**. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende **Zurückhaltung** zu wahren; **öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab**.

---

1 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

(4) Ermittlungsbeauftragte sind **im Rahmen ihres Auftrages unabhängig**. Sie können **jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden**. Sie haben das Recht, für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang **Hilfskräfte** einzusetzen.<sup>2</sup>

### 3. Überblick über Aufgaben und Befugnisse von Ermittlungsbeauftragten

Einen detaillierten Überblick<sup>3</sup> über die **Einsetzung**, die **Aufgaben** und die **Befugnisse** von Ermittlungsbeauftragten geben insbesondere

Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Auflage 2024, § 10 PUAG Ermittlungsbeauftragte,

**Anlage 1**

Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte,

ders., Ein Fall für Zwei: Untersuchungsausschuss und Ermittlungsbeauftragter, ZParl 2008, S. 477 ff.,

**Anlage 2**

Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, IX. Der Ermittlungsbeauftragte,

Wagner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, PUAG – Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 10 Ermittlungsbeauftragte,

**Anlage 3.**

### 4. Informatorische Anhörung durch Ermittlungsbeauftragte

Ermittlungsbeauftragte können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 PUAG Personen **informativ anhören**.

**Inhalt und Umfang** der informatorischen Anhörung werden **durch den ihm erteilten Ermittlungsauftrag und den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses begrenzt**.<sup>4</sup> Der Untersuchungsausschuss kann den Ermittlungsauftrag offen gestalten und dem Ermittlungsbeauftragten die Auswahl und Sichtung der Beweismittel überlassen. Der Ausschuss kann im Ermittlungsauftrag aber auch konkrete Vorgaben machen („geschlossener“ Ermittlungsauftrag) und etwa auch bestimmen, auf **welchen Personenkreis** sich informatorische

---

2 Hervorhebungen nur hier.

3 Vgl. auch Rathje, Der Ermittlungsbeauftragte des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, 2004.

4 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, IX. Der Ermittlungsbeauftragte Rn. 341 ff.

Anhörungen beschränken sollen.<sup>5</sup> Die Ermittlungsbeauftragten sind in der weiteren **Ausgestaltung der informatorischen Anhörungen im Rahmen des Ermittlungsauftrags grundsätzlich frei**. Informatorische Anhörungen können daher etwa auch in Form von Telefonaten oder (informellen) Gesprächen stattfinden.<sup>6</sup> In der **Praxis** hat der Ermittlungsbeauftragte des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode **das Verfahren für die Anhörung** bestimmter Personen mit dem Ausschuss und der Bundesregierung abgestimmt.<sup>7</sup>

Die informatorische Anhörung basiert auf einer **freiwilligen Mitwirkung** der anzuhörenden Person und **kann** – anders als Aussagen geladener Zeugen im Rahmen einer Vernehmung durch den Ausschuss (vgl. §§ 20, 21 PUAG) – **nicht erzwungen werden**. In der **Literatur** wird angenommen, dass der Ermittlungsbeauftragte auf die **Freiwilligkeit der Aussage** vor Beginn der informatorischen Anhörung hinweisen sollte.<sup>8</sup> Da keine Pflicht zur Aussage besteht, müssen Ermittlungsbeauftragte hingegen **nicht über ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht belehren**. Außerdem sind Personen, die informatorisch angehört werden, formal keine Zeugen, weshalb falsche Angaben **nicht** zu einer **Strafbarkeit nach § 153 Strafgesetzbuch** (falsche uneidliche Aussage) führen dürften.<sup>9</sup>

Für **Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** dürfte vor einer informatorischen Anhörung eine **Aussagegenehmigung** erforderlich sein.<sup>10</sup> Durch den Stenografischen Dienst des Bundestages angefertigte **Anhörprotokolle** können durch den Untersuchungsausschuss nach Abschluss der Ermittlungen als Beweismittel beigezogen werden.<sup>11</sup>

- 
- 5 Broucker, in: Glauben/Broucker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Auflage 2024, § 10 PUAG Ermittlungsbeauftragte Rn. 8; Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 41 unter Verweis auf die Praxis in Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses, 17. Wahlperiode, [BT-Drs. 17/14600](#), S. 53.
- 6 Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte, Rn. 38.
- 7 Vgl. zum konkreten Inhalt der Abstimmung Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte, Rn. 38.
- 8 Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, IX. Der Ermittlungsbeauftragte, Rn. 344; Wagner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, PUAG – Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 10 Ermittlungsbeauftragte, Rn. 27; Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte, Rn. 43.
- 9 Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 42; Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, IX. Der Ermittlungsbeauftragte Rn. 348); Wagner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, PUAG – Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 27.
- 10 Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 42; Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, IX. Der Ermittlungsbeauftragte Rn. 348.
- 11 Hoppe, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG (Untersuchungsausschussgesetz), 1. Auflage 2015, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 38.

## 5. Keine Zeugenvernehmung durch Ermittlungsbeauftragte

Das PUAG weist den Ermittlungsbeauftragten **nicht das Recht zu, anstelle des Ausschusses eine Zeugenvernehmung** durchzuführen. Grund dafür dürfte die Stellung der Ermittlungsbeauftragten sein. Zu dieser führte das

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 13.10.2016 - 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 (149)

auch unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien zu § 10 PUAG<sup>12</sup> aus:

Da [...] **Ermittlungsbeauftragte** letztlich als **Hilfsorgane** vor allem eine **Voruntersuchungs- und damit Entlastungsfunktion** haben sollen, bleibt der Ausschuss „Herr im Verfahren“ und hat die Gesamtverantwortung inne. Der **Untersuchungsausschuss** muss letztlich **selbst** eine **abschließende, umfassende Beweiserhebung und Beweiswürdigung** vornehmen.<sup>13</sup>

Aus diesem Grund sah es das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung als unzulässig an, dass eine „sachverständige Vertrauensperson“ – sei es als Sachverständiger im Sinne von § 26 PUAG oder als Ermittlungsbeauftragter im Sinne von § 10 PUAG – nicht nur Vorermittlungen geführt, sondern die **Einsichtnahme in sächliche Beweismittel** (konkret: die NSA-Selektorenlisten) durch den Untersuchungsausschuss gänzlich ersetzt hat.

Die **Literatur** folgert aus dem Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 6 PUAG und der Stellung des Ermittlungsbeauftragten, dass **auch** die **Zeugenvernehmung** eine Kernkompetenz des Untersuchungsausschusses darstellt und **nicht durch** eine „Vernehmung“ durch vorgeschaltete **Ermittlungsbeauftragte ersetzt werden kann**.<sup>14</sup>

Aus denselben Gründen dürften auch sog. **kommissarische Vernehmungen durch Ermittlungsbeauftragte ausgeschlossen sein**. Zwar gelten die Bestimmungen der **Strafprozessordnung (StPO)**<sup>15</sup> gemäß Art. 44 Abs. 2 Satz 1 **Grundgesetz (GG)**<sup>16</sup> für den Untersuchungsausschuss „sinngemäß“, und § 223 Abs. 1 StPO erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen kommissarische Vernehmungen, etwa wenn Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder großer Entfernung nicht erscheinen können. Im Strafprozess erfolgt die

---

12 Deutscher Bundestag Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss), [BT-Drs. 14/5790](#), S. 15.

13 Auslassungen und Hervorhebungen nur hier.

14 Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 4. Auflage 2024, § 10 PUAG Ermittlungsbeauftragte Rn. 12; Pieper/Spoerhase, Untersuchungsausschutzgesetz, 1. Auflage 2012, PUAG § 10 Ermittlungsbeauftragte, Rn. 11; Wagner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, PUAG – Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 26.

15 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255).

16 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

kommissarische Vernehmung gemäß § 223 Abs. 1 StPO durch den „beauftragten oder ersuchten Richter“. Die Literatur geht einhellig davon aus, dass kommissarische Vernehmungen durch **Mitglieder** des Untersuchungsausschusses zulässig sind.<sup>17</sup> **Kommissarische Vernehmungen durch Ermittlungsbeauftragte** werden soweit ersichtlich dagegen **nicht erwogen**. Dagegen spricht auch, dass die Stellung von **Ermittlungsbeauftragten als Hilfsorgane** des Ausschusses laut Einschätzung von

Hoppe, Ein Fall für Zwei: Untersuchungsausschuss und Ermittlungsbeauftragter, ZParl 2008, S. 477 ff. (482)

nicht mit Ermittlungsrichtern, sondern eher mit **polizeilichen Ermittlungsbeamten** vergleichbar sei.

Wagner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, PUAG – Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 5

bewertet (mit Verweis auf weitere Stimmen in der Literatur) Ermittlungsbeauftragte als „**funktionales Äquivalent zum staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren**“, wobei **Stellung und Befugnisse der Ermittlungsbeauftragten deutlich hinter denen der Staatsanwaltschaft zurückbleiben** (a.a.O., Fn. 12). Auch diese Einordnung spricht **gegen eine Gleichrangigkeit von Ermittlungsbeauftragten** in Untersuchungsausschüssen **mit „beauftragten oder ersuchten Richtern“** im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. **§ 223 Abs. 1 StPO**.

In der **Praxis** erfolgten **kommissarische Vernehmungen** in Untersuchungsausschüssen bisher soweit ersichtlich nur durch **Mitglieder der Untersuchungsausschüsse**. Beispielsweise haben der **2. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode** und der **1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode** jeweils eine Zeugin durch Mitglieder des Ausschusses kommissarisch vernehmen lassen.<sup>18</sup>

## **6. Ermittlungsbeauftragte in Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages seit 2001**

Seit der Schaffung des PUAG einschließlich des Instruments der Ermittlungsbeauftragten im Jahr 2001 gab es in sieben der seither 19<sup>19</sup> Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages Ermittlungsbeauftragte:

---

17 Vgl. statt vieler Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, D. Beweiserhebung, 16. Der Zeuge, III: Besondere Formen der Erkenntnisgewinnung, Rn. 736 m.w.N.

18 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, [BT-Drs. 19/30800](#), S. 102; Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, [BT-Drs. 19/30500](#), S. 73 ff.

19 Die beiden laufenden Untersuchungsausschüsse der 20. Wahlperiode (1. Untersuchungsausschuss „Afghanistan“ und 2. Untersuchungsausschuss „Atomausstieg“) haben bislang keine Ermittlungsbeauftragten eingesetzt, vgl. Deutscher Bundestag, [Untersuchungsausschüsse](#). Eine Übersicht über alle bis zum Ende der 19. Wahlperiode durchgeführten Untersuchungsausschüsse gibt Wagner, in: Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger, PUAG – Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, 1. Auflage 2024, § 10 Ermittlungsbeauftragte Rn. 4 Fn. 11.



## 6.1. 19. Wahlperiode

### 6.1.1. Wirecard-Ausschuss

Der 3. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode („**Wirecard-Ausschuss**“) bestellte in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 26. November 2020 Wolfgang Wieland zum Ermittlungsbeauftragten.<sup>20</sup>

In der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 4. März 2021 bestellte der Wirecard-Ausschuss zudem Martin Wambach, Jan Henning Storbeck, Felix Haendel und Stefan Mattner zu Ermittlungsbeauftragten.<sup>21</sup>

### 6.1.2. Pkw-Maut-Ausschuss

Der 2. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode („**Pkw-Maut-Ausschuss**“) bestellte in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 10. September 2020 Jerzy Montag zum Ermittlungsbeauftragten.<sup>22</sup>

## 6.2. 18. Wahlperiode und früher

### 6.2.1. Cum/Ex-Ausschuss

Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode („**Cum/Ex-Ausschuss**“) bestellte in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 17. März 2016 Jürgen Kapischke zum Ermittlungsbeauftragten.<sup>23</sup>

### 6.2.2. NSU-II-Ausschuss

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode („**NSU-II-Ausschuss**“) bestellte in der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 9. Juni 2016 Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg zum Ermittlungsbeauftragten.<sup>24</sup>

---

20 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, BT-Drs. [19/30900](#), S. 1500 ff.

21 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, BT-Drs. [19/30900](#), S. 468 ff.

22 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, [BT-Drs. 19/30500](#), S. 75 ff.

23 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 4. Untersuchungsausschusses, 18. Wahlperiode, [BT-Drs. 18/12700](#), S. 38 ff.

24 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses, 18. Wahlperiode, [BT-Drs. 18/12950](#), S. 108 ff.

### 6.2.3. 2001 bis 2015

#### Die Arbeit

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fragen zum Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG), [WD 3 - 3000 - 133/15](#), Ausarbeitung vom 10.06.2015

gibt zudem einen Überblick über Ermittlungsbeauftragte in **Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages zwischen 2001 und 2015**.

\*\*\*